

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 2022

Diese Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag/VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Vertragspartner ist die Sympany Versicherungen AG (nachfolgend Sympany) mit Sitz in Basel. Sympany bietet Versicherungsprodukte auch in Kooperation mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften an. Diese Angaben sind jeweils den massgebenden Besonderen Bedingungen zu entnehmen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Versicherung deckt die finanziellen Folgen folgender Risiken: Krankheit und/oder Unfall und/oder Mutterschaft. Die konkret versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice sowie aus den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) informieren darüber hinaus, ob es sich um eine Summen- oder Schadenversicherung handelt.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird risikogerecht, wie beispielsweise nach dem Lebensalter der versicherten Person, dem Wohnsitz, der Höhe des Selbstbehaltes etc. festgesetzt. Alle Angaben zur Prämie sowie versicherten Risiken sowie der gewünschten Deckung und zur Kostenbeteiligung sind im Versicherungsantrag bzw. in der Versicherungspolice sowie in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen enthalten.

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Die Prämien sind im Voraus gemäss den auf der Prämienrechnung festgehaltenen Fälligkeiten und Zahlungsfristen zu bezahlen. Im Falle von Direktzahlungen von Sympany an die Leistungserbringer (Arztpraxis, Spital, Apotheke etc.) ist die versicherte Person verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch Sympany zurückzuerstatten.

Was geschieht, wenn Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden?

Wenn die versicherte Person mit der Zahlung der Prämie oder der Kostenbeteiligung in Verzug ist und auch innert Nachfrist von 30 Tagen nicht erfüllt, erfolgt eine schriftliche Mahnung, die Ausstände innert einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, ruht die Leistungspflicht. Sympany kann nach Ablauf der Mahnfrist vom Vertrag zurücktreten. Wird die ausstehende Prämie nicht innert zweier Monate nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich eingefordert, erlischt der Vertrag.

Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?

Meldepflicht

Die versicherte Person hat ihre Leistungsansprüche fristgerecht gemäss den Besonderen Bedingungen für die einzelnen Versicherungsabteilungen bei Sympany einzureichen. Der Eintritt eines Unfalls muss spätestens innerhalb von 10 Tagen gemeldet werden.

Schadenminderung

Die versicherte Person hat alles zu tun, was zur Schadenminderung beitragen kann, insbesondere was die Genesung fördert, und sie hat alles zu unterlassen, was diese verzögert.

Auskunftspflicht

Die versicherte Person hat Sympany sämtliche Informationen mit den erforderlichen medizinischen und administrativen Angaben zur Verfügung zu stellen und entbindet die behandelnde Ärzteschaft und die weiteren Medizinalpersonen sowie Versicherer gegenüber Sympany von der Schweigepflicht.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Versicherungspolice aufgeführt ist.

Wie lange dauert der Vertrag?

Wird keine längere Versicherungsdauer vereinbart, dauert die Versicherung jeweils ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach jedem Jahresablauf stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von der versicherten Person unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt wird.

Wann endet der Vertrag?

Kündigung durch die versicherte Person

- Die Versicherung bzw. eine Versicherungsabteilung kann jeweils bis spätestens 30. September auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Monats vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist bei Sympany eingetroffen ist. Abweichungen von dieser Regel sind den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zu entnehmen.
- Nach jedem Schadenfall, für den Sympany eine Leistung erbracht hat, kann die versicherte Person innert 14 Tagen seit der Auszahlung oder seit sie von der Leistungsübernahme durch Sympany Kenntnis hat, schriftlich von der betroffenen Versicherungsabteilung zurücktreten. Die Prämie ist bis zur Beendigung des Vertrages geschuldet.

Kündungsverzicht durch Sympany

Sympany kündigt nicht auf Vertragsablauf oder im Schadenfall. Andere Kündigungsgründe gemäss VVG, wie beispielsweise bei Versicherungsmissbrauch oder Anzeigepflichtverletzung, bleiben vorbehalten.

Automatisches Erlöschen

Der Vertrag erlischt automatisch:

- mit dem Tod der versicherten Person
- bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausser für Grenzgänger, für entsandte Arbeitnehmende oder bei Abschluss einer mondial Variante)

Diese Aufzählung enthält nur die wichtigsten Beendigungsgründe. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Kann der Versicherungsantrag widerrufen werden?

Die versicherte Person kann den Antrag auf Abschluss der Versicherung oder eine entsprechende Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald die versicherte Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Der Widerruf ist nur für Versicherungsverträge möglich, die einen Monat oder länger dauern.

Wie behandelt Sympany Daten?

Die Verarbeitung der Daten von versicherten Personen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Versicherer beschafft und verarbeitet nur die Daten (z. B. Personalien, Informationen zum Gesundheitszustand, Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben, Inkasso, Schadenabwicklung), die für die Abwicklung des Versicherungsvertrages nach VVG erforderlich sind. Der Versicherer behandelt die eingeholten Auskünfte mit höchster Vertraulichkeit und gibt Dritten nur mit Einwilligung der versicherten Person Auskunft. Dritten gibt der Versicherer nur dann Daten weiter, wenn die Weitergabe in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Versicherungsvertrages steht. Dabei sorgt der Versicherer dafür, dass die Daten nur so verarbeitet werden, wie er es selbst tun dürfte. Dies gilt insbesondere bei einer Datenweitergabe an einen Versicherungsträger ausserhalb der Sympany Gruppe, wenn in einer Versicherungsabteilung die Zusammenarbeit mit einem anderen Versicherungsträger vorgesehen ist. Der Versicherer bewahrt die Daten sorgfältig auf und schützt die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff von Unbefugten. Detaillierte Ausführungen zum Datenschutz befinden sich im Internet unter www.sympany.ch/datenschutz